

FRISTEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder kommt es vor, dass Schreiben der Behörde erst mit Verspätung bei Ihnen eintreffen.

Häufig wird dabei gerne übersehen, dass Namens- und Adressänderungen nicht nur der Schule, sondern **auch der Behörde und dem LBV mitgeteilt werden sollten**.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Hinweis dabei zu helfen, zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

Beginn und Ende der Teilzeit richtig festlegen

Wenn man einen Teilzeitantrag stellt, so stellt man ihn für den Beginn des nächsten Schuljahres. Für das Landesamt für Besoldung und Versorgung heißt das immer am 1.8. eines Jahres.

Denken Sie daran, dass Sie immer ein **halbes Jahr** vorher die Teilzeit beantragen. Wenn Sie also zum **01.08.2018** in Teilzeit gehen möchten, muss der Antrag zum **31.01.2018** bei der Bezirksregierung vorliegen.

Wenn man aber aus der Teilzeit wieder **zurückkommt** und in die Vollzeitbeschäftigung wechselt, so sollte man das besser **zum Halbjahr** machen. Das LBV setzt nämlich für den neuen Beginn den ersten Schultag ein und nicht etwa den 1.8. eines Jahres. Wenn aber der 1. Schultag der 7. September ist (wie z.B. im Jahre 2011), so geht einem das gesamte Gehalt vom August verloren.

Antragsformulare finden Sie auf den Webseiten der Bezirksregierungen.

Reisekostenerstattung

Sie müssen innerhalb von 6 Monaten den Antrag stellen.

Dies gilt auch für die Erstattung von Fahrtkosten bei Abordnung (s. S. 2).

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen erholsame Feiertage und Gesundheit und alles Gute im Jahr 2018!

Dezember 2017

*Personalrätinnen und
Personalräte der GEW
bei der Bezirksregierung
Arnsberg*

Harald Wunderlich
(v.i.S.d.P.)
0231/178817
har.wunderlich@cityweb.de

Erika Busch-Ostermann
02389/7796920
bpra-bo@helimail.de

Karsten Dülberg
02938/5572615
duelberg.bpr@gmail.com

Michael Dericks
02921/380245
michaeldericks@aol.com

Britta Rademacher
02331/7391712
britta_rademacher@gmx.de

Ralph Stenzel
02362/202761
ralph.stenzel@gmail.com

Gabi Waldow
02351/6630739
g.waldow@gmx.de

**Sie haben Fragen?
Wir geben Ihnen
gerne Antwort!**

Fahrkosten bei Einsatz an mehreren Schulen

Wenn Lehr- oder Sozialarbeitskräfte an mehreren Schulen oder an Teilstandorten einer Schule arbeiten müssen (z. B. vorübergehende Abordnungen, ausländische Lehrkräfte, Fachkräfte für Religion, Einsatz an Dependancen), steht ihnen u. U. ein Fahrkostenersatz zu.

Sie sollten die nachstehend beschriebenen Bedingungen für sich prüfen und die Fahrkosten entsprechend geltend machen.

Für Fahrten zur regelmäßigen Dienststelle stehen Ihnen keine Fahrkosten zu. Als regelmäßige Dienststelle gilt die Schule bzw. der Standort, an dem man die meisten Stunden unterrichtet. Arbeiten Sie an verschiedenen Schulen mit gleicher Stundenzahl, so gilt die Schule als regelmäßige Dienststelle, die der Wohnung am nächsten liegt.

Erstattet werden jedoch Fahrten zwischen der regelmäßigen Dienststelle und der anderen Schule. Fährt man von zu Hause unmittelbar zur anderen Schule bzw. am Ende des Unterrichts von der anderen Schule wieder nach Hause, ohne die regelmäßige Dienststelle zu „berühren“, ist diese ganze Strecke zu ersetzen.

Ihnen steht Kilometergeld von 0,30 € bei Benutzung eines PKW oder die Erstattung der Fahrkarte zu, es sei denn, sie besitzen eine Zeitkarte. Ticket-Besitzer, die mit dem ÖPNV fahren, sind amtlich verpflichtet, dieses zu benutzen.

Beispiele:

- Sie fahren von der regelmäßigen Dienststelle zur anderen Schule und wieder zurück zur regelmäßigen Dienststelle:

Erstattung: zweimal Entfernungskilometer oder Fahrkarte

- Sie fahren von zu Hause unmittelbar zur anderen Schule, ohne die regelmäßige Dienststelle zu „berühren“ (z. B. daran vorbeizufahren) und wieder nach Hause:

Erstattung: zweimal Entfernungskilometer von zu Hause zur anderen Schule oder Fahrkarte.

- Fahren Sie dabei an der regelmäßigen Schule vorbei, können Sie nur die Kilometer zwischen den Schulen geltend machen.
- Sie fahren zur regelmäßigen Dienststelle, dann zur anderen Schule und anschließend nach Hause:

Erstattung: Entfernungskilometer zwischen den Schulen und von der anderen Schule nach Hause oder Fahrkarte

- Wohnen Sie außerhalb ihres Dienstortes, werden die Fahrkosten jeweils nur ab der Stadtgrenze des Dienstortes erstattet.

- **Fahrkosten müssen innerhalb eines halben Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden!**

- Lassen Sie sich von den scheinbar komplizierten Bestimmungen nicht abhalten, Ihre Ansprüche geltend zu machen, schon allein wegen der Belastung, an mehreren Schulen arbeiten zu müssen.

Rechtsgrundlage: BASS 21-24 Nr.1

Schadenersatz bei Unfällen

Bei einem selbstverschuldeten Unfall auf der Fahrt zur anderen Schule ist die Erstattung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass eine ggf. bestehende Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen wird (Verpflichtung). Das Land erstattet grundsätzlich nur einen Betrag bis zu 300 € (Selbstbeteiligung).